



Vorlage Nr.: V1001/11
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Altstadt	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Blasewitz	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Cotta	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Klotzsche	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Leuben	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Loschwitz	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Neustadt	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Pieschen	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Plauen	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Prohlis	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Altfranken	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Cossebaude	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Gompitz	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Langebrück	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Mobschatz	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Oberwartha	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönborn	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Weixdorf	öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem regionalen Anlass an Sonntagen im Jahr 2011

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem regionalen Anlass an Sonntagen im Jahr 2011

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis: keine**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/Jährlich:

Laufender Aufwand/Jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Begründung:

a)

Das novellierte Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen ermöglicht den Gemeinden aufgrund § 8 Abs. 2 Satz 1 dieser Rechtsvorschrift aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, neben maximal jährlich an vier Sonntagen, an einem weiteren Sonntag die Offenhaltung der Verkaufsstellen zu gestatten, soweit diese von dem Ereignis betroffen sind. Der Gesetzgeber hat zudem festgelegt, dass die Freigabe der Sonntage durch Rechtsverordnung zu erfolgen hat, in der das von dem Ereignis betroffene Gebiet zu bezeichnen ist.

b)

Den Hinweisen des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu dieser Thematik sind die Kriterien für eine Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen zu entnehmen. Für die besonderen regionalen Anlässe hat der Gesetzgeber direkte Beispiele erfasst und somit konkrete Voraussetzungen genannt. Das regionale Ereignis darf nur so eine enge örtliche Begrenzung aufweisen, dass die damit einhergehende Sonntagsöffnung nur von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages im Gemeindegebiet ist. Die Privilegierung von Verkaufsstellen eines Gebietes nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsLadÖffG besteht pro Jahr nur einmal. Dabei ist zu beachten, dass es im Rahmen der jeweiligen Gebietsfestlegung nicht zu Überschneidungen kommt.

Die in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Anlässe berücksichtigen die Zuarbeiten der Ortsamtleiter/-innen und der Verwaltungsstellenleiter/-innen aufgrund der Aufforderung durch den Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit in der Dienstberatung am 16. Februar 2011.

c)

Die Ortsamtsleitung Altstadt/Neustadt hat als Anlass zur Aufnahme in den vorliegenden Verordnungsentwurf die Veranstaltung „Bunte Republik Neustadt“ vorgeschlagen. Das Stadtteilfest der Äußeren Neustadt findet traditionell am dritten Juniwochenende statt und lockt 100.000 bis 150.000 Besucher jährlich an. Es wird von allen im Festgebiet ansässigen interessierten Anwohnern und Gewerbetreibenden organisiert und mitgestaltet und hat sich zu einem Nachbarschafts-, Kunst- und Kulturfest mit hohem Bekanntheitsgrad entwickelt. Anlässlich der damit erworbenen überregionalen Bedeutung ist die Offenhaltung der Verkaufsstellen am Sonntag, den 19. Juni 2011, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen für die Verkaufsstellen im Ausflugsgebiet Äußere Neustadt angemessen.

d)

Von der Ortsamtsleiterin Blasewitz/Loschwitz wurde als Anlass für eine territorial begrenzte Öffnungsmöglichkeit für die Verkaufsstellen am Schillerplatz und Körnerplatz die Veranstaltung „Schillerwitzer Elbe-Dixie“ vorgeschlagen. Die Dixielandveranstaltung findet dieses Jahr zum fünften Mal am Sonntag, den 8. Mai 2011 statt und eröffnet traditionell Dresdens Dixie-Saison. Gespielt wird bei freiem Eintritt im Schillergarten, Elbegarten, an Loschwitzer Höfen und im Schwebegarten auf der Bergstation. Die Veranstaltung ist als Einstimmung auf das nachfolgende international bekannte Dixielandfestival gedacht und konnte im letzten Jahr etwa 15.000 Besucher begeistern. Eine Offenhaltung der Verkaufsstellen an den Spielorten beidseitig des Blauen Wunders erscheint somit am Schillerplatz und Körnerplatz gerechtfertigt.

e)

Der Ortsamtsleiter Prohlis beantragte aus Anlass des Herbstfestes die Aufnahme des Sonntages, 19. September 2011, für die Offenhaltung der Verkaufsstellen im territorial begrenzten Gebiet. Das Stadtteilfest jährt sich dieses Jahr zum 20. Mal und findet am Wochenende vom 16. bis 18. September 2011 rund um das Prohlis-Zentrum statt. Die Veranstaltung mit vielseitigem kulturellen Inhalt wird von den Prohlisern für Prohlis organisiert und gestaltet, wobei dem Heimatverein große Verdienste zukommen. Entsprechend gut angenommen wird das Traditionsfest von den Anwohnern und Gästen aus dem gesamten Ortsamt und stellt insbesondere durch den Auftritt von Musikinterpreten mit hohem Bekanntheitsgrad ein besonderes regionales Ereignis dar.

f)

Seit einigen Jahren organisiert der Unternehmerverein Dresden-Pieschen e. V. mit dem Verein Pro Pieschen e. V. im Bereich der Oschatzer Straße das Stadtteilfest „Spiel mit uns“. In diesem Jahr werden am Veranstaltungswochenende vom 3. bis 5. Juni 2011 wieder verschiedene Höhepunkte von und für die Bürger und Anlieger des Stadtteiles organisiert. Dazu initiieren die Anwohner eigenverantwortliche Projekte und geben dem Fest einen ausgefallenen Charakter. Im Laufe der Jahre konnte sich diese Veranstaltung als besonderes regionales Ereignis etablieren, sodass der Ortsamtleiter von Pieschen die Aufnahme in den Verordnungsentwurf vorgeschlagen hat.

g)

In diesem Jahr findet im Zeitraum vom 30. April bis 1. Mai 2011 das Oldtimer-Rennen „60 Jahre Autobahnspinne Dresden“ statt. Der Leiter der Örtlichen Verwaltungsstelle Weixdorf hat diesen Anlass zur Aufnahme in die Verordnung nachgemeldet.

Dem konnte jedoch aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 SächsLadÖffG nicht entsprochen werden. Der Gesetzgeber hat danach geregelt, dass Sonntage, die auf einen gesetzlichen Feiertag wie im vorliegenden Antrag auf den 1. Mai fallen, nicht freigegeben werden dürfen.

Anlagenverzeichnis:

Verordnung der LHD über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem regionalen Anlass an Sonntagen im Jahr 2011

Helma Orosz

**Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem regionalen Anlass an Sonntagen im Jahr 2011**

Vom

Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. Nr. 14 vom 20. Dezember 2010, S. 338, 340), wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. anlässlich der Veranstaltung „Bunte Republik Neustadt“

am Sonntag, den 19. Juni 2011

im Stadtteil Äußere Neustadt, innerhalb der nachfolgenden Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Königsbrücker Straße, Bautzner Straße, Priesnitzstraße, Bischofsweg

2. anlässlich der Veranstaltung „Schillerwitzer Elbe-Dixie“

am Sonntag, den 8. Mai 2011

im Bereich des Körnerplatzes, innerhalb des nachfolgend genannten Grenzgebietes:

Körnerplatz 1 - 13 und 8 - 10, Dammstraße 1 und 2 - 14,
Friedrich-Wieck-Straße 1 - 11 und 2 - 12, Grundstraße 1 und 2,
Veilchenweg 2, Pillnitzer Landstraße 1 und 2 - 10, Schillerstraße 3,
Fidelio-F.-Finke-Straße 3 - 9

sowie im Bereich des Schillerplatzes, innerhalb des nachfolgend genannten Grenzgebietes:

Angelsteg 1 a - 5, öffentlicher Weg an der Elbe 3, 8 und 9 bis
Kretschmerstraße; Kretzschmarstraße 2 - 12, Berggartenstraße 1 - 9
einschließlich Justinenstraße 1, Loschwitzer Straße 50, Karasstraße
1, 2 und 3, Naumannstraße 8 und 10

3. anlässlich des 20. Prohliser Herbstfestes

am Sonntag, den 18. September 2011

innerhalb des nachfolgend genannten Grenzbereiches:

Tornaer Straße, Reicker Straße, Mügelner Straße, Langer Weg auf
beiden Straßenseiten;
auf der Dohnaer Straße nur nördlich der B 172

4. anlässlich des Stadtteilstestes „Spiel mit uns“

am Sonntag, den 5. Juni 2011

im Bereich der Oschatzer Straße zu beiden Seiten der:

Bürgerstraße zwischen Torgauer Straße und Leisniger Straße,
Oschatzer Straße zwischen Leipziger Straße und Bürgerstraße,
Leipziger Straße zwischen Torgauer Straße und Moritzburger Straße

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin